

Neu-Helvetia

Amerika-Zeitung.



Ein Organ der Schopp'schen Schweizerkolonie.

Nr. 20.

Bern, Dienstag den 24. Dezember

1850.

Die „Neu-Helvetia-Amerika-Zeitung“ erscheint alle Dienstage. Der Abonnementspreis ist für das Vierteljahr vom 1. Oktober 1850 bis Neujahr 1851 8 Bagen. Sobald die Zeitung 500 Abonnenten zählt, kostet dieselbe dann jährlich 24 Bg., vierteljährlich 6 Bg. Bei 1000 Abonnenten kostet dieselbe jährlich 12 Bg., vierteljährlich 3 Bg. Bestellungen nehmen an: Die Schopp'sche Auswanderungsgesellschaft im Bureau auf dem Hotelplatz Nr. 236, gegenüber dem Theater, alle Dienstage, sowie alle Postämter. — In Auswanderungs-Angelegenheiten wende man sich ebenfalls an besagtes Bureau, welches alle Dienstage offen ist.

Einladung zum Abonnement.

Die Neu-Helvetia-Amerika-Zeitung wird unter diesem Titel auch im Jahr 1851, wie bisher, alle Dienstage erscheinen. Daß die Zahl der Abonnenten noch nicht 500 ist, um den Preis heruntersetzen zu können, thut gewiß dem Schopp'schen Auswanderungskomitee mehr leid, als den verehrtesten Abonnenten selbst; denn es hat daselbe für dieses gemeinnützige Unternehmen noch ein bedeutendes Defizit zu decken, wovon sich auf Verlangen jedes Gesellschaftsmitglied auf dem Bureau selbst überzeugen kann. Wir bitten daher wiederholt, ja doch die Sache zu unterstützen, und die so gemeinnützige als lehrreiche Zeitschrift nach Kräften zu unterstützen, damit derselben eine sichere Existenz zu Theil werde und sie nicht wieder eingehen müßte, wie dies bei so vielen andern Zeitschriften oft der Fall ist. Die bisherigen verehrtesten Abonnenten betrachten wir auch fernerhin als werthe Abonnenten, und bitten sie, daß sie gütigst so viel möglich sich für die Verbreitung interessiren möchten. Nichtabonnenten, welche einige Nummern der Zeitung zugesandt erhalten, bitten wir, die Zeitung zurückzusenden, bevor Nachnahme genommen wird, wenn sie die Zeitung nicht zu halten und das Unternehmen nicht zu unterstützen wünschen.

Der Preis der Zeitung ist also für das Jahr 1851 32 Bg., halbjährlich 16 Bg., vierteljährlich 8 Bg., monatlich 3 Bg. Für bloß monatliche Bestellung muß man sich an das Schopp'sche Auswanderungsbureau Hotelplatz

Nr. 236 selbst wenden. — Man kann auch die vorigen Nummern nachbeziehen.

Das Komitee
der Schweiz. Schopp'schen Auswanderungs-
Gesellschaft in Bern.

Statuten.

(Fortsetzung.)

II. Gesellschafts-Mitglieder und Reise-Mitglieder.

§. 2.

Die Mitglieder der Schweizerischen Schopp'schen Auswanderungsgesellschaft sind entweder Gesellschafts-Mitglieder oder Reisemitglieder.

§. 3.

Die Gesellschaftsmitglieder haben die Aufgabe, nebst den Reiseangelegenheiten auch noch das Kolonialgeschäft nach Vorschrift und Anleitung der Statuten zu betreiben.

§. 4.

Die Reisemitglieder sind in dem Kolonial-Geschäfte passiv und bloß als Mitreisende theilhaftig. Sie reisen aber unter dem Schutz der Gesellschaft, wie die Gesellschafts-Mitglieder, bis an Ort und

Stelle, wohin sie sich mit dem Central-Komite in Bern verakkordirt haben; dann sind die beiderseitigen Verbindlichkeiten erloschen.

§. 5.

Die Gesellschaftsmitglieder in Amerika und diejenigen im alten Vaterlande stehen in fortwährender Wechselbeziehung und Garantie zu und gegen einander.

III. Aufnahms-, Beitritts- und Einzahlungsbedingungen.

A. Annahme der Mitglieder.

§. 6.

Um in die Gesellschaft aufgenommen werden zu können, ist erforderlich, der Aufzunehmende muß nämlich:

a. Sich durch gehörige Legitimationschriften über Name, Alter, Heimath und Wohnort ausweisen, und auf Verlangen die nöthigen Leumunds- und Subsistenz-Zeugnisse zur Hand bringen.

b. Ein Schweizerbüdger sein. In der Regel werden nur solche angenommen. Landesfremde können nur unter sehr günstigen Umständen berücksichtigt werden.

c. Zur Auswanderung befugt sein, und einen Beruf, sei es Landwirthschaft, eine Profession oder sonst ein nützlichcs Gewerbe kennen und zu betreiben beabsichtigen.

d. Gesunder Leibes- und Geistesbeschaffenheit sein; namentlich ohne beschwerliche körperliche Gebrechen oder ansteckender Krankheit, wodurch er in Amerika verhindert wäre, seinen Verdienst zu erwerben, oder wegen bestehenden Gesehen in Beziehung auf Gesundheit schon auf dem Schiffe Ausweisung zu erleiden.

e. Arme Gesellschaftsmitglieder können, wenn es nöthig ist, angehalten werden, ein beglaubigtes Zeugniß über ihre Vermögensverhältnisse herbeizubringen, insofern sie Anspruch auf die Armenkasse zu machen gedenken (§. 14).

f. Familienväter haben genau den sämmtlichen Familienbestand und das Alter jedes einzelnen Familiengliedes, welche mit auswandern wollen, anzugeben.

§. 7.

Menschen von unmoralischem, zweideutigem oder irreligiösem Leben werden keine in die Gesellschaft aufgenommen, denn Moral und Religion soll als Lebensstoff betrachtet werden, und dieses Heilige wollen wir auch in die neue Welt mit hinüber nehmen. Sinegen werden alle christlichen Konfessionen angenommen, und dieselben können mit unbeschränk-

ter Freiheit jede ihr Religiöses nach Gutdünken ausüben und besorgen.

§. 8.

Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich bei dem Centralkomite in Bern, unter Angabe der in §. 6 hievov bezeichneten Verumständungen und Erfüllung der §§. 11, 14 und 16, geschehen.

§. 9.

Der Beitritt in die Gesellschaft soll jeweilen so zeitig als möglich vor Abreise einer jedesmaligen Kolonne geschehen, damit das Centralkomite frühzeitig genug die Größe und den Bestand der zunächst abzureisenden Kolonne berechnen, hinreichenden und guten Schiffsplatz bestellen, und in jeder Beziehung die gehörigen Maßnahmen zu einer gelungenen und glücklichen Land- und Seereise treffen könne.

§. 10.

Älteren Gesellschaftsmitgliedern steht jeder Zeit, bis auf den letzten Tag vor der Abreise, das Recht zu, mit jeder Kolonne abzureisen, mit welcher sie wollen, wogegen zu spät Beigetretene, d. h. erst nach den nöthigen getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abreise der Kolonne, wenn es erforderlich wäre, sich gefallen lassen müßten, mit der nächstfolgenden Kolonne abreisen zu können (§. 18).

B. Einzahlungs-Bestimmungen.

§. 11.

Alle Mitglieder, welche sich in die Gesellschaft aufnehmen lassen, haben zu bezahlen:

- 1) An Komitegeld (für Bureaukosten, Protokolle, Schreibmaterial, Stubenzins, Mühwaltung, Affordabschließung u.)
 - a. für jede ältere Person über 12 Jahre 2 Fr.
 - b. Kinder unter 12 Jahren 1 "
 - c. Ledige, die nicht in Familien reisen 3 "
 - d. ein Ehepaar ohne Kinder 4 "
 - e. bloß Mitreisende haben jeweilen den vierten Theil mehr an obigen Gebühren zu bezahlen, so daß also eine ältere Person 25 Bz., ein Kind 12½ Bz., Ledige 37½ Bz., ein Ehepaar ohne Kinder 50 Bz. an Komitegeld zu entrichten hat.

§. 12.

- 2) An Reisekosten
 - a. für Gesellschaftsmitglieder.

Jedes Gesellschaftsmitglied bezahlt das zu seiner Reise erforderliche Reisegeld bis in die Kolonie. Bis dorthin, d. h. bis in's Innere von Amerika, in den Staat Illinois, ist bisher das Maximum für eine ältere Person auf 150 Fr., für Kinder unter 12 Jahren auf 120 Fr. festgesetzt, Kinder unter 1 Jahr sind frei. Das mitreisende amerikanische

Komite führt genaue Rechnung, und hat die Reise weniger gekostet, als ein Gesellschaftsmitglied Reisegeld eingelegt, so wird ihm der Ueberschuß in Amerika zurückerstattet.

Eine ältere Person hat 200 Pfund, ein Kind 100 Pfund Gepäck frei.

Anmerkung. Die Schiffspreise sind nicht zu allen Zeiten die einen und die nämlichen. Auch sind sie gewöhnlich im Herbst etwas billiger, als im Frühjahr, oft aber auch umgekehrt. Jedenfalls hat aber immerhin die Schopp'sche Auswanderungs-Gesellschaft die billigsten Preise, daß sie nirgends billiger, ja nirgends so billig, zu bekommen sind.

b. Für Mitreisende bis auf New-York betragen unsere bisherigen Reisepreise für Erwachsene von 98—110 Fr., je nachdem die Preise im Einschiffungshafen gesunken oder gestiegen; für Kinder unter 12 Jahren 70—80 Fr., von Basel angenommen, mit Seeproviant. Gepäck, wie bei den Gesellschaftsmitgliedern.

§. 13.

3) An Ansiedlungskosten.

Jedes Gesellschaftsmitglied, das Familie hat, Landwirtschaft treiben will und keine Profession kann, hat 270 Fr. einzulegen zu seiner eigenen sicheren Existenz in der Kolonie für seine ersten Ansiedlungskosten, nämlich für

20 Juch. Land zu 1 1/4 Doll. oder 45 Bz. =	90 Fr.
2 Rübe " 10 " " 36 " =	72 "
4 Schweine " 4 " " =	40 "
das allerndthigste Geräthe	68 "

Diese Einlage der 270 Fr.

ist und bleibt jeder Zeit Eigenthum des Einlegers, d. h. jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes, das die Einlage gemacht hat, und darf keineswegs als Gemeingut zu Gunsten der ganzen Gesellschaft verwendet werden.

§. 14.

4) Zu Gründung einer Armen- und Vorsichtskassa.

Sowohl jedes aufzunehmende Gesellschaftsmitglied, als auch jedes Reisemitglied, hat 5 Bagen in die zu gründende allgemeine Armen- und Vorsichtskassa zu legen, jedes Kind dagegen 1 Bagen. Diese Armen- und Vorsichtskassa hat zum Zwecke, armen Gesellschaftsmitgliedern, welche von sich aus die Reisekosten ganz oder theilweise nicht zu bestreiten im Stande sind, nach Amerika zu verhelfen und ihnen vorschussweise Beistauern zu Reisegeld verabreichen zu können. Die jeweiligen ältest Anzuschriebenen und förmlich aufgenommenen armen Gesellschaftsmitglieder haben das nächste und erste Recht

auf Unterstützung aus der Armenkasse. Das Datum der Aufnahme im Protokoll und im Aufnahmschein, welches letzterer jedem Gesellschaftsmitglied bei seiner Aufnahme zugestellt wird, bezeichnet und bestimmt den Altersrang und das Vorrecht zur Auswanderung, vermittelt Hilfe aus der Armenkasse.

§. 15.

Die Gelder, welche in die Armen- und Vorsichtskassa fallen, sollen hauptsächlich in sichern Anstalten an Zins gelegt werden. Der Armen- und Vorsichtsfond ist Eigenthum der ganzen Gesellschaft, und die Gelder, welche den ärmern Gesellschaftsmitgliedern verabreicht werden, werden ihnen nur hingleihungsweise gegeben, die sie in Amerika zurückzubehalten haben.

Anmerkung. Dieß wären also die sämtlichen Einzahlungen. Jede Familie kann nun die Berechnung selbst machen, was es sie kostet, als Gesellschaftsmitglied oder bloß als Reisemitglied beizutreten, je nachdem sie mehr oder weniger ältere oder jüngere Kinder hat. Kinder über 12 Jahren werden in keiner Hafenstadt und auf keinem Schiffe anders berechnet, als ältere Personen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Eidgenossenschaft. Den Herren Vorstehern des Politischen und des Handels- und Zolldepartements ist vom Bundesrath Vollmacht ausgestellt worden, unter Ratifikationsvorbehalt einen allgemeinen Freundschaftsvertrag über gegenseitige Niederlassungs- bewilligung, Handel und Auslieferung von Verbrechern mit dem Spezialagenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika abzuschließen. Für diesen Vertrag mit der Union abzuschließen, hat das Bureau des Nationalrathes folgende Kommission bestellt: Die Herren Peyer, Bischoff, Anderegg, Guscetti und Nyffel. — Wenn die Amerikaner allfällig Lust bekämen, nach der Eidgenossenschaft auszuwandern, so wird sie die Abschließung dieses Freundschaftsvertrages über gegenseitige Niederlassungsbewilligung unendlich freuen, den Schweizern aber ist dieß schon seit Jahrhunderten faktisch in Amerika gewährleistet. Es wären mit der Union zum Wohle unserer Vaterlandsbürger noch größere diplomatische Resolutionsbeschlüsse abzufassen, obgleich wir auch diesen nicht mißkennen.

Für deutsche Flüchtlinge sind laut Rechnung des Centralomite's vom 29. Mai bis 31. Oktober 1850 34,689 Fr. ausgegeben worden — eine Summe, womit manche hungernde arme Familie nach Amerika spedit und daselbst hätte glücklich werden können.

In den Sitzungen des Stände- und Nationalrathes wurde bei den Berathungen über die Militärkapitulationen unter Anderem auch von einer Minorität (Minorität) die Meinung geäußert, es müsse für das Proletariat (ärmste Volksschicht) auch noch ein anderer Abzugskanal der Noth verschafft werden, als nur in neapolitanischen Diensten. Andere Redner zeigten in blumenreichen herrlichen Schlag-

wörtern, daß auch dieser Abzugskanal sich mit der Ehre und Würde der Schweiz nicht vertrage. Die Kapitulationen seien zu einer Zeit entstanden, wo die Schweiz noch nicht das freie Konstitutionsrecht in Anspruch genommen habe u. s. w. u. s. w. Das ist Alles sehr schön! Ja, noch mehr! Sie sind sogar zu einer Zeit entstanden, wo noch kein Ableitungskanal nöthig gewesen, wo Uebersvölkerung, Konkurrenz und Volksverarmung nicht in dem Maße vorhanden war, wie jetzt so furchtbar. Säßen aber die Väter an der Behörde, welche ihre Söhne und Jünglinge nicht mehr zu erhalten wissen; säßen die Jünglinge daran, welche sich vergebens zu Markte tragen, um einen Meister zu bekommen, oder von Haus zu Haus einen Brodherrn suchen — diese sprächen weniger von Stolz und Schweizerehre u. s. w. Wir haben schon einmal gezeigt, welchen Abzugskanal sich diese selbst verschaffen, und derselbe ist, kurz gesagt, leider oft — das Zuchthaus.

Die Schweizer in Nordamerika haben den Wunsch geäußert, zu dem großen Monument, das dem Andenken Washingtons (Befreier Nordamerika's) gewidmet werden soll, und zu welchem ein jeder, der Vereinigten Staaten einen besondern Block mit Inschrift liefern will, daß die Schweiz auch einen solchen Block liefern dürfte. Dieser Antrag wurde von den Amerikanern außerordentlich günstig aufgenommen, und nun soll der Bundesrath um die Ausführung des Unternehmens angegangen worden sein. Dieser schweizerische Block solle nach dem Rathe eines waadländischen Experten ein Serpentin von Oberwallis sein, welcher demjenigen gleiche, aus welchem die Ornamente der alt-egyptischen Tempel gemacht seien. — Wir haben Nichts gegen die Ausführung dieses Unternehmens, sondern billigen es vielmehr; aber fragen möchten wir dennoch, ob es nicht vielleicht zeitgemäßer wäre, für die Unkosten, welche diese schweizerische Steinmasse, bis sie nach der neuen Welt spedirt ist, kostet, einen noch andern Grundstein für Schweizer zu legen? Die Schweiz. Dorfzeitung meint: „Wenn diese Steine reden könnten, das müßte eine merkwürdige Konferenz geben.“ Das glauben wir auch. Der Schweizer würde seinen amerikanischen Kollegen von seiner Entstehung an bis auf heute Wunderdinge über Geschichte und Politik, über alten Wohlstand und jetzige Uebersvölkerung und Volksverarmung erzählen, während die Amerikaner ihm manch Interessantes über die Urzustände Amerika's und über die Nothhülle mittheilen würden.

Bern. (Aus den Regierungsrathsverhandlungen.) Die Bürgergemeinde Rüttschelen, Amts Narwangen, verlangt die Genehmigung eines Vertrages, welchen sie mit mehreren ihrer Angehörigen, die nach Amerika auswandern wollen, abgeschlossen hat. Durch denselben verzichten die betreffenden Familienhäupter gegen eine ihnen erkannte Aussteuer von 140 Fr. per Person auf die Benützung ihrer Betreffnisse des Bürgervermögens auf so lange, bis der Erlös des zu verpachtenden Erdreichs und die zu verkaufenden Holz-Loose den Vorschuss mit Zins gedeckt haben werden. Da die Bestimmungen dieses Vertrages dem Regierungsrath als sehr zweckmäßig erscheinen, und derselbe es gerne sieht, wenn die Auswanderung auf diese Weise begünstigt und ermöglicht wird, so erhält fraglicher Vertrag, welcher von dem sanktionirten Nützungsbeglemente einigermassen abweicht, die verlangte Genehmigung. Bravo der Bürgergemeinde von Rüttschelen! Sie lebe hoch! Sie lebe hoch! Und zum dritten Mal: Sie lebe hoch! —

Der armen Magdalena Scheidegger, geb. Moser, wird der dem Staate Bern angefallene Nachlaß ihres in New-York verstorbenen unehelichen Sohnes Jakob Moser abgetreten und überlassen. — Der Polizeidirektor wird vom Regierungsrathe beauftragt, über die Verhältnisse eines Henri Carnal von Subox, Amts Münster, der nach dem Berichte des schweizerischen Konsuls in New-York daselbst wegen Verdacht eines Mordes inhaftirt ist, nähere Erkundigungen in seiner Heimathsgemeinde und an seinen frühern Wohnorten einzuziehen, damit diese Erkundigungen dem genannten Konsul übermacht werden können.

Nordamerika. Ein glänzender Beweis des gesunden Sinnes im amerikanischen Volke liegt darin, daß das neue Gesetz über die Freischulen, welches von einer obskurantistischen Partei heftige Angriffe erlitt, in den Urversammlungen mit 249,872 gegen 91,957 Stimmen angenommen wurde. Die Grundidee dieses Gesetzes ist, die Lehrer und den Unterricht auf Staatskosten zu stellen. — Die Schulen werden allen Kindern eröffnet, und Unterricht, Bücher, Papier und Schreibmaterialien frei verabsolgt, d. h. ohne eine Bevorzugung der Kinder der Reichen vor denen der Armen. Die Kosten werden durch eine allgemeine Staatssteuer gedeckt. Dieses Gesetz hat solche Wirkung gefunden, daß die Zahl der Kinder, welche Freischulen im Staate New-York besuchen, im Verlauf von wenigen Monaten bereits um nahe 100,000 über die bisherige Zahl gestiegen ist.

In New-Orleans ist jüngst ein Herr Mac Donough gestorben, der sein ganzes Vermögen im Betrag von nicht weniger als 36 Mill. Schweizerfranken den Armen von Baltimore und New-York vermacht hat.

Merkwürdig ist es, daß der Vorrath der vereinigten Banken der Vereinststaaten, der im letzten Juni auf 44 Mill. Franken sich erstreckte, im September sich nicht mehr auf 40 Mill. belief. Man fragte sich, was aus den ungeheuern, von Kalifornien herkommenden Geldquantitäten würde.

Der Finanzminister hat die üblichen Quartal-Tabelle über die Staatseinkünfte veröffentlicht; die Einnahmen des letzten Vierteljahrs betragen beinahe 60 Mill. Fr., die Ausgaben 24 Mill. In Boston hat ein Herr Appleton ein Hospital mit 80,000 Fr. dotirt.

Das Waarenlagerhaus für die Eisenbahnen von Boston und Maine, 500 Schuh lang, ist den 12. Novbr. abgebrannt. Man rechnet den Schaden auf 7½ Mill. Franken. Unter den verbrannten Waaren, von denen nur ein Zehntel affekurirt war, befanden sich 500 Ballen Baumwolle und eine ganze Schiffsracht, bestehend aus 30 Waggons.

Die Astronomen der Sternwarte zu Cambridge (Massachusetts) haben jetzt das Dasein eines dritten Ringes des Saturns konstatiert; er liegt innerhalb der zwei äußern.

Südamerika. Die Regierung von Neu-Granada hat an alle Nationen Europa's eine Einladung zur Auswanderung erlassen. Sie verspricht die Hälfte der Uebersiedlungskosten zu tragen, unentgeltliche Abtretung von Land, 20jährige Steuerfreiheit und freies Glaubensbekenntnis.

Zum konstitutionellen Präsidenten von Bolivien ist General Manuel Sidove Belzu ernannt worden.